

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

16 (7.10.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Oktober

1884.

Inhalt.

Diensta Nachrichten.
Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung der Reformationsfestkollekte für 1884 betr. — 2. Die Stiftung eines Ungenannten in Singen, Diözese Durlach, zur Unterhaltung der Orgel der dortigen Kirche betr.
Erinnerung. Die Abhör der Rechnungen der kirchlichen Drisfonds im Jahr 1884,85 betr.
Dienst erledigung.
Todesfall.
Zur Nachricht.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung d. d. Schloß Mainau den 27. August 1884 den Revidenten Wilhelm Hambrecht beim evangelischen Oberkirchenrat zum Revisor gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. Sept. 1884 gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Johann Andreas Klenc in Thennenbronn auf Grund des § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Mappach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Sept. 1884 gnädigst bewogen gefunden, den Pastorationsteistlichen Gustav Friedrich Greiner in Sengenbach gemäß § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Ruffheim zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung der Reformationstfestkollekte für 1884 betr.

An sämmtliche evangelische Dekanate und Pfarrämter.

Am Reformationstfest, das in diesem Jahre am 2. November gefeiert wird, soll wie üblich eine Kirchenkollekte erhoben werden, welche dazu bestimmt ist, die unter der katholischen Bevölkerung unseres Landes zerstreuten evangelischen Glaubensgenossen in ihren kirchlichen Bedürfnissen zu unterstützen.

Die Geistlichen werden deshalb veranlaßt, schon am Sonntag den 26. Oktober im Gottesdienst die Erhebung dieser Kollekte anzukündigen und dabei die Verteilung des vorjährigen, im Verordnungsblatt Nr. V vom 21. März d. J. veröffentlichten Kollekten-ertrags zur Kenntnis ihrer Gemeinden zu bringen.

Am Reformationstfest selbst ist an die zu erhebende Kollekte zu erinnern, wobei unter Hinweisung auf die stetige Zunahme der Zahl der sogenannten Diasporagemeinden und auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel die Gemeinden zu möglichst reicher Beisteuer ermuntert werden mögen.

Der Kollekten-ertrag ist in Bälde an die Dekanate zur Vermittlung an die evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung dahier einzusenden.

Karlsruhe, den 16. September 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

2. Die Stiftung eines Ungenannten in Singen, Diözese Durlach, zur Unterhaltung der Orgel der dortigen Kirche betr.

Ein Ungenannter in Singen, Diözese Durlach, hat zur Unterhaltung der Orgel der dortigen evangelischen Kirche den Betrag von 100 M. gestiftet.

Diese Stiftung hat mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. August d. J. Nr. 14588 die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 22. September 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3.

Erinnerung.

Die Abhör der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds im Jahr 1884/85 betr.

An die evangelischen Kirchengemeinderäte.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und unter Hinweisung auf die Erinnerung vom 6. Mai l. J. (K. Ges.- u. V.-Bl. Nr. IX) werden die Kirchengemeinderäte aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds, welche auf 23. April l. J. abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Oktober l. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist,

binnen längstens 4 Wochen

anher einzusenden.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Marci.

4.

Diensterledigung.

Die evangel. Pfarrei Blansingen, Diözese Börrach, deren Pfründeeinkommen zu 2142 M berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 4. September 1884: Mündel, Karl Christoph Philipp, Pfarrer a. D. von Dainbach.

Zur Nachricht.

1. Mit diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt kommt der Bericht des Komite's derjenigen badischen Geistlichen, welche an einer Begutachtung der „Probekibel“ mitgewirkt haben, zur Versendung. In demselben ist in der 2. Spalte der 3. Seite, Zeile 32 von oben, die Zahl 1522 in 1518 zu ändern.

2. Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Druckfachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
 - die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für 4 M. 50 S.
 - die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 7 „ 50 „
2. Die Kirchenverfassung für — „ 25 „
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für 3 „ 50 „
- der dritte Teil desselben, ungebunden für 1 „ — „
4. Die Perikopen und Lektionen zu 1 „ — „
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu — „ 5 „
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens — „ 50 „
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu — „ 70 „
8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu — „ 70 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S.